



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Justiz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/14/0221 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 30. Oktober 2014

Betreff: Gerichtsgebühren-Novelle 2014 (GGN 2014)

Bezug: Ihr E-Mail vom 17. Oktober 2014,
GZ: BMJ-Z18.003/0001-I 7/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 20 - § 10 GEG

Die vorgesehene Bestimmung zur Amtshilfe enthält keine Spezifizierung hinsichtlich der Daten, welche dem Auskunftersuchen zugänglich sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte angesichts der Bandbreite der bei Sozialversicherungsträgern gespeicherten personenbezogenen Daten im Gesetz eine detaillierte Auflistung der abzufragenden Daten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor